

Merkblatt zur Immatrikulation in Masterstudiengänge

Auf den folgenden Seiten haben wir wichtige Informationen für Sie zusammengestellt, damit Sie wissen, welche Unterlagen Sie für die Einschreibung fristgerecht einreichen müssen.

Wir empfehlen Ihnen ergänzend dazu, die FAQs zur Einschreibung auf unserer Homepage zu lesen:
<http://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/faqs-bewerbung-studium/>

Einzureichende Unterlagen:

a) **Amtlich beglaubigte vollständige Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abiturzeugnis, Abschlusszeugnis, Abschlusszeugnis der Fachschule mit Hochschulzugangsberechtigung)**

Amtliche Beglaubigungen können die Schulen, die das jeweilige Zeugnis ausgestellt haben, Stadt- u. Gemeindeverwaltungen, Notare, Pfarrämter und alle Siegel führenden Einrichtungen vornehmen. Bei Namensänderung legen Sie bitte einen Nachweis, z. B. behördlich beglaubigte Fotokopie der Heiratsurkunde oder Ihres Passes bei.

b) **Datenerhebungsbogen**

Die für die Einschreibung erforderlichen Daten werden im sog. Datenerhebungsbogen erhoben. Das ausgefüllte Dokument muss mit der Annahmeerklärung an das Immatrikulationsamt gesendet werden. Hier der Link zum Dokument: <http://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/bewerbungsinfos/> (Punkt: Einschreibung/Studienplatzannahme in Masterstudiengängen). Sollten Sie noch keine Semesteranschrift notieren können, lassen Sie dieses Feld bitte leer. Adress- und Kontaktdatenänderungen können Sie jederzeit bequem über den Online-Service selbst erfassen.

c) **Informationen zur Krankenversicherungsbescheinigung - Keine Einschreibung ohne gültigen Versicherungsnachweis -**

Die Hochschule ist verpflichtet zu überprüfen, ob der/die Studierende in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Die Einschreibung ist nur möglich, wenn ein Nachweis über einen bestehenden Krankenversicherungsschutz vorgelegt wird. Auch BewerberInnen, die das 30. Lebensjahr bereits vollendet haben, müssen die entsprechenden Nachweise vorlegen.

StudienbewerberInnen erhalten die für die Immatrikulation erforderliche **Versicherungsbescheinigung von der gesetzlichen Krankenkasse**, bei der sie ab Studienbeginn (1. Oktober im Wintersemester, 1. April im Sommersemester) als Mitglied oder Familienangehörige/r versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Versicherungsfreie, nicht versicherungspflichtige oder von der Versicherungspflicht befreite StudienbewerberInnen, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (z. B. aufgrund privater Versicherung, weil sie 14 Fachsemester studiert haben oder weil sie während der Dauer ihres Studiums gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind), legen bitte einen Nachweis der gesetzlichen Krankenkasse vor, in dem bestätigt wird, dass sie als StudentIn versicherungsfrei, nicht versicherungspflichtig, oder **von der Versicherungspflicht befreit** sind. Sie erhalten Ihre Versicherungsbescheinigung von der gesetzlichen Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung bestand, andernfalls von der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnortes oder des Hochschulortes.

Die Versicherungsbescheinigung ist der Hochschule mit den Unterlagen für die Einschreibung vorzulegen. Wird die Krankenkasse gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen. BESCHEINIGUNGEN VON PRIVATKASSEN KÖNNEN NICHT AKZEPTIERT WERDEN.

Sofern Sie privat krankenversichert sind, benötigt das Immatrikulationsamt den **Nachweis einer gesetzlichen Krankenversicherung im Original**. D. h., Sie bleiben

- a) entweder privat versichert und lassen sich von einer gesetzlichen Krankenkasse nach § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V auf Antrag dauerhaft von der Krankenversicherungspflicht befreien oder

- b) Sie kündigen Ihre private Krankenversicherung und treten in die gesetzliche Krankenversicherung ein.

Da es vielfach günstiger ist, die private Versicherung zu kündigen, statt sich aus der gesetzlichen befreien zu lassen, empfehlen wir Ihnen, sich ausführlich bei der Krankenkasse beraten zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass die Entscheidung, sich von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien zu lassen, für Ihr gesamtes Studium gilt. Eine Beratung empfiehlt sich auch für den Fall, dass Ihre Eltern Beamte sind und Sie hierüber eine Krankenversicherung erhalten.

d) **Passbild**

Auf der Rückseite Ihres Passfotos notieren Sie bitte Ihren Vor- u. Zunamen.

e) **Unbedenklichkeitsbescheinigung/-en**

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ist eine Bestätigung, die bei einem Hochschulwechsel nötig wird, wenn Sie sich an der Universität Vechta für denselben Studiengang oder dasselbe Studienfach einschreiben möchten, für den/das Sie bereits an einer anderen Hochschule/Universität eingeschrieben waren bzw. sind und keinen Abschluss erlangt haben.

Mit der Bescheinigung bestätigt das bisherige Prüfungsamt, dass der/die Bewerber/in seinen/ihren Prüfungsanspruch nicht verloren hat bzw. dass im bisherigen Studium weder Modul- noch Fachprüfungen endgültig nicht bestanden wurden. Damit hat das neue Prüfungsamt die formale Sicherheit, dass der/die neu Einzuschreibende alle erforderlichen Prüfungsleistungen erbringen darf.

Unbedenklichkeitsbescheinigungen sollten bei einem Studienwechsel möglichst früh beantragt werden, da die Ausstellung unter Umständen etwas Zeit benötigt.

f) **Studienzeit-/Exmatrikulationsbescheinigung**

Falls Sie bereits an einer oder mehreren Hochschule/n in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert sind bzw. waren, ist es zwingend erforderlich, dass Sie /die entsprechenden Exmatrikulationsbescheinigung/en (mit Angabe des Studienzeitraums, des Studiengangs und der Semesterzahl sowie evtl. Urlaubssemester an der/den besuchten Hochschule(n)) einreichen. Wenn Sie zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung noch nicht exmatrikuliert sind, müssen Sie zunächst eine Immatrikulationsbescheinigung einreichen und müssen die Exmatrikulationsbescheinigung (unter Angabe Ihrer Bewerbernummer) nachsenden.

Bei bereits abgeschlossenem Hochschulstudium in Deutschland: Das Hochschul-Abschlusszeugnis muss in amtlich beglaubigter Fotokopie eingereicht werden. Studienzeiten an unserer Universität brauchen nicht gesondert nachgewiesen zu werden.

g) **Formlose Erklärung bei Studienzeitunterbrechung**

- ◆ Formlose eidesstattliche Erklärung, dass bei Studienzeitunterbrechung definitiv keine Einschreibung an einer anderen Universität vollzogen wurde (andernfalls sind sämtliche Immatrikulationsbelege bzw. eine Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen).

ODER

- ◆ Formlose eidesstattliche Erklärung, dass bei Studienzeitunterbrechung (nach vormaligem Studium an der Universität Vechta) definitiv keine Leistungen im Rahmen eines Studiums im „Unterbrechungszeitraum“ erbracht wurden.

h) **Chronologische Übersicht von Studienzeiten/Tätigkeiten**

Damit wir Ihre Unterlagen ordnungsgemäß überprüfen können, benötigen wir mit Ihrer Bewerbung eine chronologische Übersicht Ihrer Studienzeiten/Tätigkeiten (Vorlage unter http://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Studentische_akad_Angelegenh/Formulare_I-Amt/Chronologische_Uebersicht_Studienzeiten.pdf).

i) **Antrag Parallelstudium**

Sofern Sie ein Parallelstudium anstreben, müssen Sie dieses (ergänzend zu dem Einschreibantrag für Masterstudiengänge) beantragen. Wenn Sie Ihr Bachelorstudium voraussichtlich bis zum 31.03. des folgenden Jahres beenden, muss dieser Antrag nicht gestellt werden. Weitere Informationen und das Antragsformular für ein Parallelstudium finden Sie unter: <http://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/bewerbungsinfos/> - „Hinweise zum Antrag auf ein Parallelstudium“.

j) **Einzahlung**

Gemäß § 14 NHG (Niedersächsisches Hochschulgesetz) setzt die Einschreibung voraus, dass fällige Beiträge, Gebühren und Entgelte vollständig entrichtet wurden.

Bei **Masterstudiengängen** ist im Zulassungsbescheid die Frist genannt, innerhalb derer Sie fällige Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten haben.

Bankverbindung der Universität Vechta:

Kreditinstitut: NORD/LB

IBAN: DE 69 2505 0000 0101 426 708

BIC: NOLADE2HXXX

Verwendungszweck: Bewerber- oder Matrikelnummer, Nachname, Vorname

Nähere Informationen finden Sie unter:

<http://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/semesterbeitrag/>.

k) **Langzeitstudiengebühren**

Gemäß § 12 NHG (Niedersächsisches Hochschulgesetz) wird jedem Studierenden ein Studienguthaben in Höhe der Regelstudienzeit zuzüglich sechs weiterer Semester zur Verfügung gestellt. Das Studienguthaben mindert sich um die Anzahl der bisher studierten Semester an deutschen Hochschulen. Studierende, deren Studienguthaben aufgebraucht ist, zahlen zusätzlich zum Semesterbeitrag gemäß § 13 NHG für jedes Semester eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro.

Das Niedersächsische Hochschulgesetz sieht Ausnahmen bzw. Möglichkeiten der Befreiung von der Zahlung der Langzeitstudiengebühren vor.

Nähere Informationen finden Sie unter:

<http://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/semesterbeitrag/>.

Bei Fragen rund um die individuelle Studiengestaltung und evtl. finanzielle Entlastungsmöglichkeiten unterstützen wir Sie gern. LASSEN SIE SICH BERATEN!

Kontakte unter: <http://www.uni-vechta.de/studium/beratung-service/studium-und-gesundheit/>.

l) **Erstattung**

Beantragen Sie die Erstattung bereits gezahlter Beiträge, Gebühren und Entgelte, weil Sie z. B. vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn von Ihrem Studienplatz zurücktreten, verwenden wir für die Überweisung die bei Ihrer Einzahlung angegebene Bankverbindung.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Universität Vechta:

<http://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/semesterbeitrag/>.

Sind die einzureichenden Unterlagen nicht vollständig und/oder wurde keine oder keine ausreichende Zahlung geleistet, ist eine abschließende Bearbeitung nicht möglich. Dies verzögert die Ausstellung Ihrer Studienunterlagen erheblich! Wir empfehlen Ihnen daher dringend, regelmäßig den aktuellen Stand Ihrer Einschreibung im Bewerbungsportal einzusehen.